

BGE 49 III 245

Bundesgericht (BGE), 1910-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_245

FR: ATF 49 III 245

IT: DTF 49 III 245

Volltext

244 SchuJdbetrelbungs- und Konkursrecht. No 56. ä ses descendants designes comme beneficiaires et ce droit, qui est preferable ä celui des creancier~ du ~eneur. ne rentre pas dans la masse puisque, d'apres 1 art. 81 de la loi sur le contrat d'assurance, «(des que le preneur d'assurance est en faillite », les beneficiaires au sens de rart. 80 « sont substitues au preneur dans le contrat », qui leur est ({ transfere». D'autrepart, la procedure correcte eut sans doute ete en l'espece celle prevue ä l'art. 11 de l'ordonnance du 10 mai 1910 concernant la saisie, le sequestre et la realisation des d~oits decoulant d'assurances. La masse n'aurait pas ~u contester le gage avant d'avoir obtenu par l'annula- bon de la clause beneficiaire que le droit decoulant du contrat d'assurance re stät soumis a l'execution forcee au profit des creanciers du preneur. Mais la re- courante oublie que c'est elle-m~me qui a considere l'assurance comme faisant partie de l'actif de la masse puisqu'~Ile est intervenue dans la faillite en revendiquant un drOlt de gage sur la police et que, l'administration ayant refuse d'admettre le gage, elle a ouvert action pour faire modifier l'etat de collocation dans le sens de la reconnaissance du gage. Dans ces circonstances la recourante ne saurait apn!s coup pretendre que l~ masse n'a pas le droit de se defendre dans un proces que la Banque lui a elle-meIrie intehte. Etant donne la . procedure introduite par la creanciere, la police dOlt, dans les rapports entre la Banque et la masse, ~tre consideree comme faisant partie de l'actif de la :masse.. S?uls. les beneficiaires auraient pu s'opposer a sa lIqUIDatIon dans la faillite, en invoquant les art. 80 et 81 de la loi sur le contrat d'assurance et 11 et 12 de l' ordonnance. Or, non seulement les enfants Rueff n' ont pas forme opposition, mais ont declare renoncer ä la dause beneficiaire. Des lors, la situation est identique ä celle qui serait resultee d'une annulation de la dause beneficiaire ä la suite de sa contestation par la masse. Dans ce dernier cas, la police serait rentree de plein Schuldbet~unga- und KonIursrecht. NO 57. 245 droit dans l'actif de la masse et l'administrationde la faillite aurait pu contester la validite du gage par tous les moyens qu'elle avait a sa disposition, Y compris raction revocatoire. On ne voit pas pour quel motif il en serait autrement dans le cas actuel. Quant ä la question de la regularite et de la validite de la renonciation, elle est de la competence du juge, ainsi que l'Autorite cantonale de surveillance l'a re- leve avec raison. La Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fMeml prononce : Le recours est rejete. 57. Entscheid vom 14. Dezember 19aa i. S. :Bucheli-Xost. SchKG Art. 206; Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (VZG) Art. 89 Abs. 1 : Unzuständigkeit des Konkursrichters zur Aufhebung von gegen den Gemeinschuldner geführten Betreibungen (Erw. 1). Ist ein mehreren Miteigentümern gehörendes Grundstück als solches verpfändet, so steht die Konkursöffnung über die Miteigentümer der Betreibung auf Grundpfand- verwertung nicht entgegen (Erw. 4). Ist die Konkursöffnung durch einen örtlich nicht zustän- digen Konkursrichter für die Betreibungsbehörden verbindlich ? SchKG ,Art. 176 (Erw. 3). A. - Der Rekurrent ist Eigentümer von Obligationen des von der nun falliten Kollektivgesellschaft Spillmann & Sickert ausgegebenen

Anleihens, welches durch Gülden faustpfandversichert ist, die auf dem Hôtel du Lac in Luzern, Neubau an der Bahnhofstrasse, lasten, als deren Eigentümer im Grundbuch laut Bescheinigung der Hypothekarkanzlei Luzern vom 9. November 1923 Emil Sickert zur Hälfte, Frau Burkard-Spillmann, Hans Spillmann, Frau Zielke-Spillmann und Anny Spillmann 246 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 57. je zu einem Achtel eingetragen sind. In der gegen diese Personen geführten Grundpfandverwertungs- und Konkursbetreibung betreffend die genannte Liegenschaft war vom Konkursamt Luzern, welches nach der kantonalen Behördenorganisation die Liegenschaftsverwertungen zufolge Be- treibung anstelle des Betreibungsamts durchführt, die zweite Steigerung auf den 8. November 1923 angesetzt worden. Am 6. November eröffnete der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt infolge Insolvenzerklärung den Konkurs über sämtliche Miteigentümer und wies das Konkursamt Luzern an, sofort den ·Widerruf der Steigerung über das Hotel du Lac zu veranlassen, was dann auch geschah. Als der Rekurrent deswegen beim Konkursamt reklamierte, teilte dieses ihm mit: ((Die Steigerungssistierung wurde von der Aufsichts- behörde noch speziell verfügt und hatten wir derselben nachzukommen. » Darauf führte der Rekurrent bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts) Beschwerde mit den Anträgen, die Steigerungswider- rufsverfügung sei aufzuheben und das Betreibungsamt bzw. Konkursamt anzuweisen, die zweite Steigerung über den Neubau Hotel du Lac unverzüglich auszu- schreiben. Er machte wesentlich geltend : Der Konkurs- richter von Luzern sei zur Konkurseröffnung über Hans Spillmann und Frau Zielke sowohl, als über Emil Sickert und Anny Spillmann nicht zuständig gewesen, weil diese Miteigentümer nicht in Luzern wohnen. Das Betreibungs- amt bzw. Konkursamt hätte die infolgedessen nicht rechtswirksamen Konkurserkenntnisse über diese Per- sonen nicht beachten, sondern ohne Rücksicht darauf, die Steigerung abhalten sollen. Hievon abgesehen vermögen die Konkurseröffnungen das Grundpfandverwertungs- verfahren über das Grundstück als solches nicht zu hindern, weil zu der Konkursmasse des einzelnen Mit- eigentümers nur dessen Miteigentumsanteil gezogen werden könne. - Ferner hat der Rekurrent die Kon- schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 57. 247 kurserkenntnisse durch Rekurs bei der Schuldbetrei- bungs- und Konkurskommission des Obergerichts ange- fochten und bei der Schuldbetreibungs- und Konkurs- kammer des Bundesgerichts Rechtsverweigerungsbe- schwerde geführt. B. - Durch Entscheid vom 29. November hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Ober- gerichts des Kantons Luzern, als obere kantonale Auf- sichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, Art. 206 SchKG habe jeder weiteren Verwertungshandlung im Betreibungsverfahren auf Grundpfandverwertung im Wege gestanden. Ferner hat sie am gleichen Tage (e als Berufungsinstanz)) die Konkurserkenntnisse bestätigt. Am 1 O. Dezember ist die Schuldbetreibungs- und Konkurs- kammer des Bundesgerichts auf die Rechtsverweigerungs- beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten. e. - Den am 4. Dezember zugestellten Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent am 11. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen und dabei weiter geltend gemacht, die Konkurserkennt- nisse seien zur Zeit des Steigerungstermins noch nicht rechtskräftig und daher auch noch nicht vollstreckbar gewesen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Zutreffend ist die Vorinstanz auf die Beschwerde eingetreten, obwohl der Widerruf der Steigerung auf die Anordnung des Konkursrichters zurückzuführen ist. Es ist Sache der Aufsichtsbehörden, einerseits für die Anwendung des Art. 206 SchKG zu sorgen, indem sie aeebenenfalls die Weiterführung von Betreibungen

~egen in Konkurs geratene Schuldner verhindern, an- dererseits darüber zu befinden, ob und allfällig welche Aus- nahmen von dem dort ausgesprochenen . Grundsatz zu machen sind und gegebenenfalls die Weiterführung 248 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 57. einer von jenem Grundsatz nicht betroffenen Betrei- bung anzuordnen. Dem Konkursrichter steht in dieser • Beziehung keinerlei Kompetenz zu, und von ihm all- fällig trotzdem getroffene Anordnungen sind für die Be- treibungsbehörden nicht verbindlich. 2. - Unbehelflich ist der Hinweis darauf, dass die Steigerung widerrufen wurde, bevor die Konkurs- kenntnisse rechtskräftig geworden waren. Sollte dies auch unzulässig gewesen sein, so könnte die Aufhebung des Steigerungswiderrufes aus diesem Grunde doch deswegen nicht in Betracht kommen, weil er seine Wir- kungen bereits entfaltet hat und diese nicht mehr rück- gängig gemacht werden können. Vielmehr ist einzig zu prüfen, ob trotz der - inzwischen in Rechtskraft er- wachsenen - Konkurskenntnisse die Grundpfandver- wertungsbetreibung weitergeführt werden kann und soll und ob demgemäss eine neue Steigerung anzuordnen sei. 3. - Auch mit der Einrede der Unzuständigkeit des Konkursrichters von Luzern zur Konkursöffnung über die in Deutschland wohnenden Miteigentümer vermög der Rekurrent nichts auszurichten. Freilich sind ohne örtliche Zuständigkeit erlassene Konkurskenntnisse für die Konkursämter nicht verbindlich (vgl. JAEGER, Note 4 zu Art. 176 und die dortigen Zitate). Allein der Rekurrent hat nicht beantragt, es sei dem Konkursamt Luzern zu untersagen, den unter diesem Gesichtspunkt angefochtenen Konkurskenntnissen Folge zu geben. Wird aber das Konkursverfahren durchgeführt, so geht es nicht an, dass im Hinblick auf die örtliche Un- zuständigkeit des Konkursrichters ein einzelner Ver- mögensgegenstand mit den darauf haftenden Lasten vom Verfahren ausgenommen wird, worauf die Be- schwerde abzielt. 4. - Dagegen ist dem Rekurrenten darin Recht zu geben, dass die Konkurskenntnisse über die Rekurs- gegner der Weiterführung der in Betracht kommenden Grundpfandverwertungs- betreibung überhaupt nicht ent- Schuldbetreibung;;- und ,Konkursrecht. N0 57. 249 gegenstehen, auch wenn sie unanfechtbar sein sollten. Freilich bestimmt Art. 206 SchKG, dass durch die Kon- kurseröffnung « alle gegen den Gemeinschuldner an- hängigen Betreibungen aufgehoben sind». Indessen hat sich die Rechtssprechung genötigt gesehen, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zuzulassen für den Fall der Betreibung auf Pfandverwertung, wenn das Pfand nicht dem Gemeinschuldner, sondern einem Dritten gehört (vgl. JAEGER., Noten 2 zu Art. 206 und 1 zu Art. 198, sowie die dort zitierten Entscheide), und diese Ausnahme wird nun ausdrücklich angeordnet durch Art. 89 Abs. 1 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsver- wertung von Grundstücken vom 23. April 1920 in folgen- der Fassung : « Ist der persönliche Schuldner im Konkurs, gehört aber das Grundstück nicht zur Konkursmasse, so kann die Betreibung auf Pfandverwertung gegen den Gemeinschuldner und den Dritteigentümer auch wäh- rend des Konkursverfahrens durchgeführt werden»; vgl. übrigens schon Art. 61 Abs. 1 der Konkursverordnung vom 13. Juli 1911. Die Voraussetzungen für die An- wendung dieser Ausnahmenvorschrift treffen vorliegend zu: pie falliten Rekursgegner sind persönliche, Schuld- ner der auf dem Hôtel du Lac, Neubau, lastenden Gül- ten; zur Konkursmasse jedes einzelnen von ihnen gehört aber nur dessen Miteigentumsanteil am Grund- stück, während das Grundstück als solches in keine dieser Massen fällt. Es lässt sich auch nicht etwa einwen- den, jene Vorschrift sei einzig im Hinblick auf den Fall erlassen worden, dass das Grundstück einer vom per- sönlichen Schuldner verschiedenen Person gehört, was vorliegend freilich nicht zutrifft, weil es im Eigentum der Schuldner selbst steht, und dass ferner der Dritt- eigentümer nicht ebenfalls in Konkurs geraten sei, ansonst das Grundstück

im Konkursverfahren über sein Vermögen zu verwerten sei. Denn der Grund, welcher dazu führte, eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 206 SchKG zuzulassen, trifft auch in einem 250 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 57. Falle wie dem vorliegenden zu. Er ist darin zu finden, dass das Grundstück, auf dessen Verwertung die Betreibung abzielt, nicht dem Zugriff der Organe des Konkursverfahrens über den persönlichen Schuldner unterworfen ist und daher nur infolge Grundpfandverwertungs- betreibung zwangsweise verwertet werden kann, wenn nicht auch der Dritteigentümer in Konkurs geraten ist. Wurde, wie dies vorliegend zutrifft, ein im Miteigentum mehrerer Personen stehendes Grundstück als solches verpfändet und wird über einen oder mehrere oder auch über sämtliche Miteigentümer der Konkurs eröffnet, so kann jenes doch nicht konkursrechtlich verwertet werden, weil zur Konkursmasse des einzelnen Miteigentümers nur dessen Miteigentumsanteil gezogen und von ihm nur dieser Miteigentumsanteil verwertet werden kann. Nun braucht sich aber der Gläubiger, welchem ein Pfandrecht am Grundstück selbst zusteht, nicht gefallen zu lassen, dass dieses Pfandrecht durch Verwertung bloss der einzelnen Miteigentumsanteile vollstreckt werde, sondern ist berechtigt, das Grundstück als solches zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Freilich könnte dessen Verwertung auch durch eine Verständigung der Konkursverwaltungen der einzelnen Miteigentümer erzielt werden, sofern der Konkurs über sämtliche Miteigentümer eröffnet worden ist. Indessen kann im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden, ob eine solche Verständigung erfolgen wird. Dann kann trotz der Konkurseröffnung über sämtliche Miteigentümer dem Gläubiger nicht versagt werden, die Betreibung auf Grundpfandverwertung zu führen, bzw. eine bereits angehobene derartige Betreibung weiterzuführen. Dabei ist auf die Konkursverfahren nur insofern Rücksicht zu nehmen, als die Zustellungen auch an die Konkursverwaltungen zu machen sind und ein allfälliger Ueber- schuss des Verwertungserlöses ihnen abzuliefern ist. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 58. 251 Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt (Konkursamt) Luzern angewiesen, die zweite Steigerung unverzüglich neu anzuordnen. 58. Entscheid vom 15. Dezember 1955 i. S. 'rhalmann. Abtretung von Massarechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG an mehrere Konkursgläubiger mit Klagefristansetzung. Kann die Konkursverwaltung die demjenigen Streitgenossen erteilte Abtretung annullieren, dessen Klage wegen Nichtleistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit zurückgewiesen wird? (§ 76 Abs. 3 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern). A. - Im Konkurs über die Aktiengesellschaft Transmarina trat das Konkursamt Bern-Stadt gemäss Art. 260 SchKG unter Verwendung des offiziellen Formulars die Massarechtsansprüche auf Einzahlung rückständiger Aktienbeträge gegen Wildbolz und Pochon an verschiedene Konkursgläubiger, worunter den Rekurrenten, ab, mit Ansetzung einer Klagefrist bis 15. Januar 1923. Innert der angesetzten Frist hoben der Rekurrent und mindestens noch ein anderer Gläubiger beim Appellationshof des Kantons Bern gemeinsam Klage an. Am 16. Mai legte der Appellationshof dem Rekurrenten eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten der Gegenpartei im Betrage von 5000 Fr. auf, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen. Der Rekurrent vermochte die Sicherheit innert dieser Frist nicht zu leisten, und seine Klage wurde infolgedessen am 18. Juni zurückgewiesen. Unter Bezugnahme hierauf schrieb das Konkursamt dem Rekurrenten am 19. September, es habe die ihm ausgestellte Abtretung annulliert. Darauf führte der Rekurrent Beschwerde mit den Anträgen : « 1. - Der Beschwerdeführer sei berechtigt, gemäss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.